

Samtgemeinde Schwarmstedt

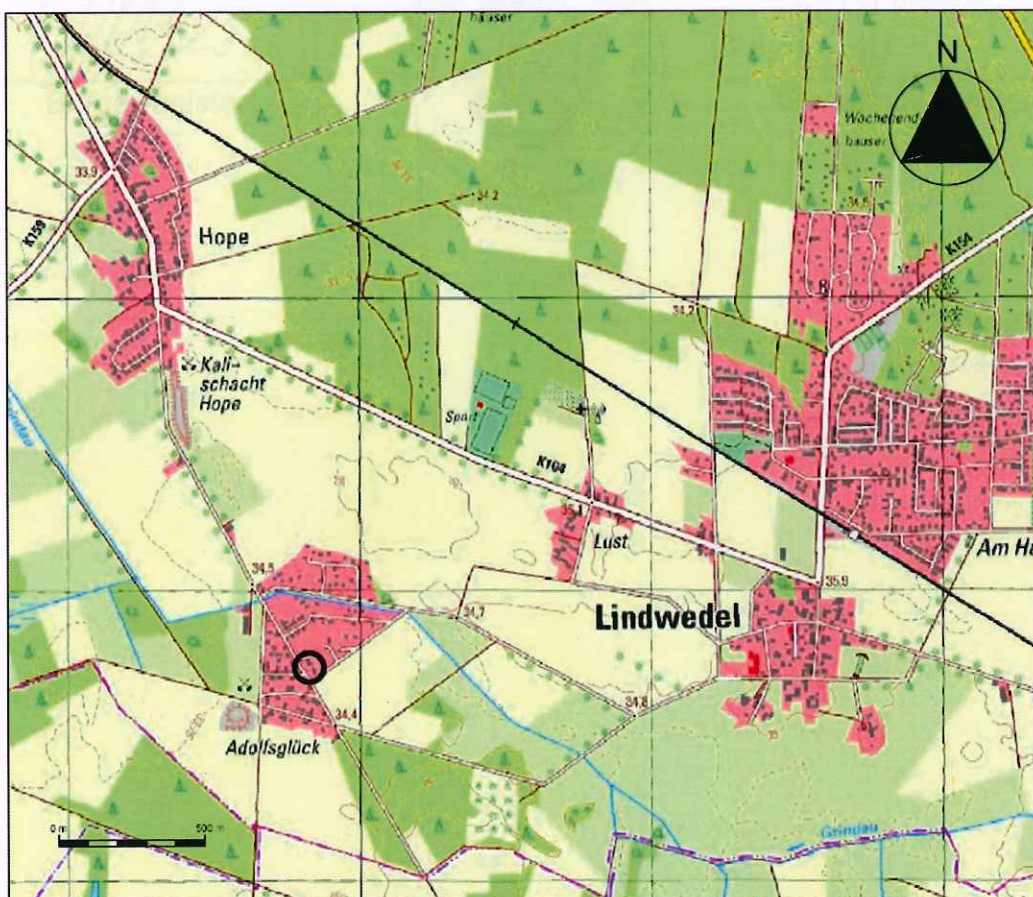
Gemeinde Lindwedel

Landkreis Heidekreis

1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 "Beim Dübelsarse"

Satzung - Urschrift - mit Begründung

Maßstab 1 : 1.000

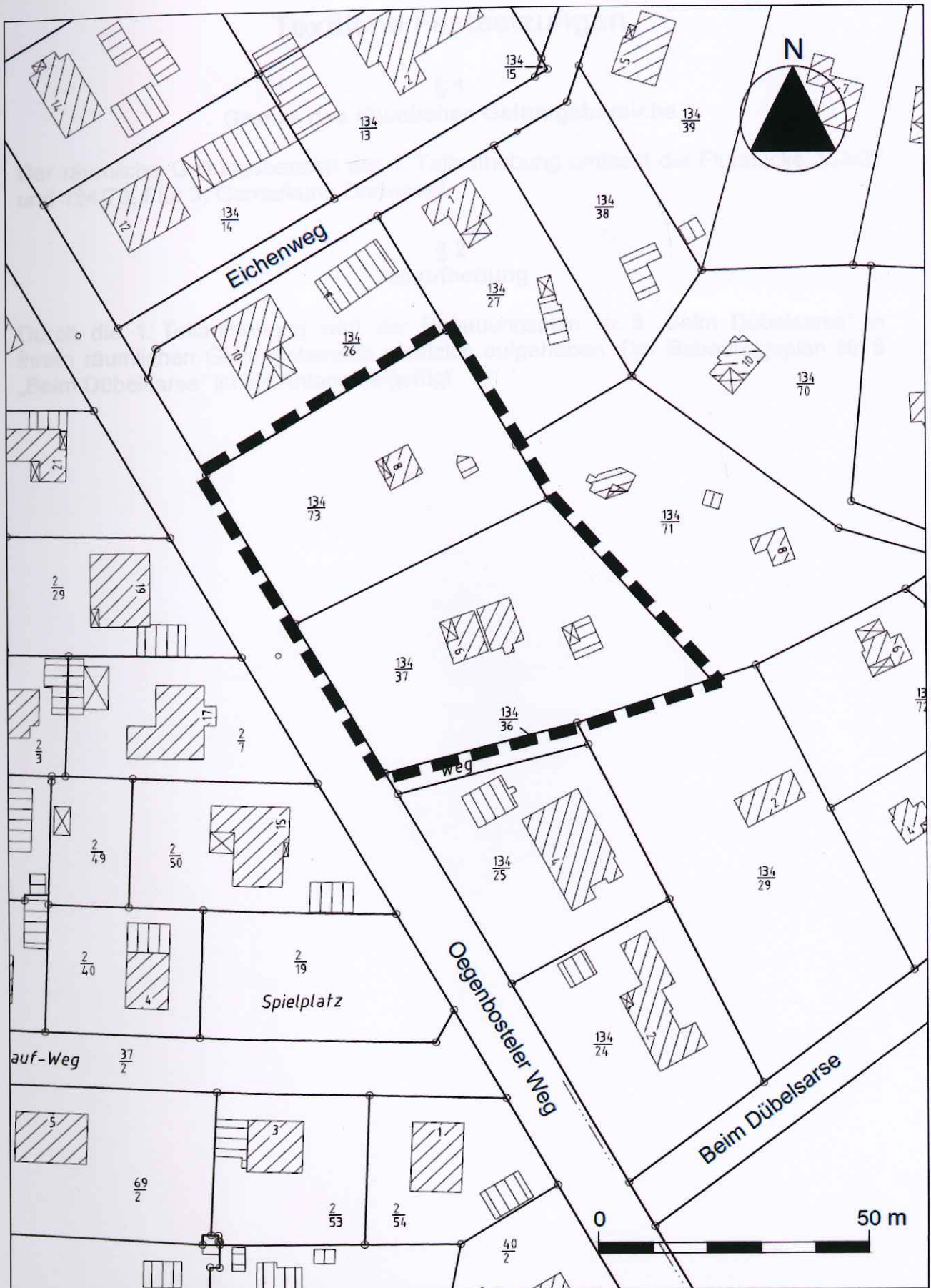


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bearbeitung:

Susanne Vogel ■
■ Architektin
■ Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover
Tel.: 0511-21 34 98 80
Fax: 0511-45 34 40
Internet: www.eike-geffers.de
E-Mail: vogel@eike-geffers.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2012 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gemeinde Lindwedel, 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dübelsarse"

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Textliche Festsetzungen

§ 1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 134/37 und 134/73, Flur 3, Gemarkung Lindwedel.

§ 2

Teilaufhebung

Durch die 1. Teilaufhebung wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ in ihrem räumlichen Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ ist als Anlage beigefügt.



URSCHRIFT

1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“
134/37, 134/73, Flur 3, Gemarkung Lindwedel

Anlage

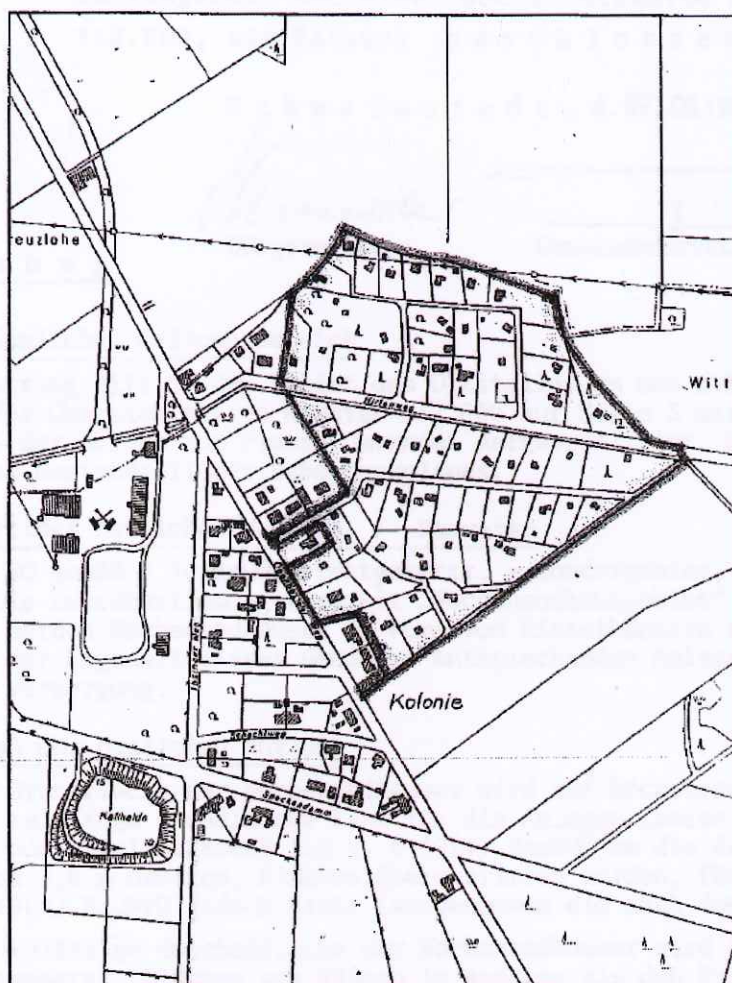
LINDWEDEL

Samtgemeinde Schwarmstedt

LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

› Beim Dübelsarse ‹



URSCHRIFT

Fassung vom : ~~10.7.95~~ ~~20.8.93~~ ~~15.2.94~~ / 4.7.94
9.7.1995 / 28.3.96

Bebauungsplan NR.5
„Beim Dübelsarse“

Präambel

Auf Grund der §§ 1 Absatz 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lindwe'd e l diesen Bebauungsplan NR.5 >Beim Dübelsarse<, bestehend aus dem Satzungstext und einer Übersichtskarte M. 1:2.000, als Satzung beschlossen:



Schwarmstedt, d. 07.05.1996

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem Gebiet des Ortsteiles um den früheren Kalischacht, das in der Übersichtskarte Maßstab 1:2.000 auf Seite 3 mit dem Planzeichen Nr.15.13 der Anlage zur PlanzV umrandet dargestellt ist. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung / Bauweise

Es wird SO gemäß § 10 BauNVO festgesetzt, = Sondergebiet, das der Erholung dient. Die Zweckbestimmung wird mit „Wochenendhausgebiet“ festgesetzt, als Nutzung werden Wochenendhäuser in Form von Einzelhäusern zugelassen, außerdem die der Eigenart dieses Gebietes entsprechenden Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- a) Die Grundfläche der Wochenendhäuser wird auf höchstens 80 m² festgesetzt. Die zulässige Grundfläche kann für die Anlagen „befestigte Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen“ i.S.v. § 19(4) BauNVO um die dafür erforderlichen, höchstens 3,0 m breiten, Flächen überschritten werden, für andere Anlagen nach § 19(4) BauNVO jedoch nicht (ausgenommen die nach den Abs. >c< und >d<).
- b) Die zulässige Geschoßfläche der Wochenendhäuser wird auf höchstens 100 m² festgesetzt. Flächen von Räumen in anderen als den Erdgeschossen werden einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die zulässige Geschoßfläche angerechnet, und zwar: bis zu 1,0 m lichter Höhe nicht, zwischen 1,0 und 2,0 m lichter Höhe halb und über 2,0 m lichter Höhe voll.
- c) Auf die Grund- und Geschoßflächen werden Freisitze bis zu 15 m² Fläche, die an mindestens zwei Seiten wandlos offen sind, nicht angerechnet.

- d) Als nicht Wohnzwecken dienende Anlagen werden je Wochenendgrundstücke eine Garage (oder ein Carport) bis höchstens 20 m² sowie sonstige (Schuppen o.ä.) mit zusammen höchstens 10 m² zugelassen.

§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Wochenendhäuser und die Nebenanlagen in Gebäudeform sowie die Garagen und die baulichen Versorgungsanlagen müssen von den Straßen und Wegen mindestens 5,0 m Abstand einhalten. Von den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind die nach der Bauordnung einzuhaltenden Abstände maßgebend.

An Straßen- und Wege-Biegungen von mehr als 60° sowie an Straßen-/Wege-Einmündungen in andere Straßen oder Wege betragen die vorderen Mindestabstände 10,0 m zum Schnittpunkt der verlängert gedachten Straßen- oder Wege-Grenzen, jeweils nur für die Innenseite der Kurve.

§ 5 Bepflanzungsbindungen

Die Grundstücksflächen, die nicht von zulässigen Gebäuden, Nebenanlagen, Garagen, Carports, Versorgungsanlagen oder Sportanlagen - jeweils zulässiger Art - eingenommen werden, unterliegen mit Ausnahme von 3,0 m breiten Streifen um diese genannten Anlagen herum einer Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigem Bewuchs und von Gewässern, gemäß § 9(1)Nr.25 b BauGB ; Dazu gehören auch die neben den Fahrbahnen liegenden Teilflächen der öffentl. Straßen und Wege. Bei natürlichem Abgang des Bewuchses (Alter, Sturm, Blitz, Schädlinge, Gefahrenbeseitigung) sind Neupflanzungen anzulegen, deren Arten sich aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zusammensetzen haben - Nadelholzanteil bis höchstens 10 % ist zulässig -.

§ 6 Verkehrsflächen

Die folgenden Straßen und Wege werden zu öffentlichen Verkehrsflächen erklärt, soweit sie im Plangeb. liegen :

Hirtenweg (Flurstück 143) ; Brandmeisterweg (Flurstück 135/9 u.Ecke 135/11) ; Eichenweg (Flurstück 134/10 u. Ecke 134/15) ; Birkenallee (Flurst. 134/12) ; Beim Dübelsarse (Flurstück 183/131).

Die folgenden privaten Wege werden zu Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger erklärt :

Weg (Flurstück 134/36) abzweigend vom Oegenb.Weg ;
Weg (Flurstück 134/11) abzweig. von Beim Dübelsarse .

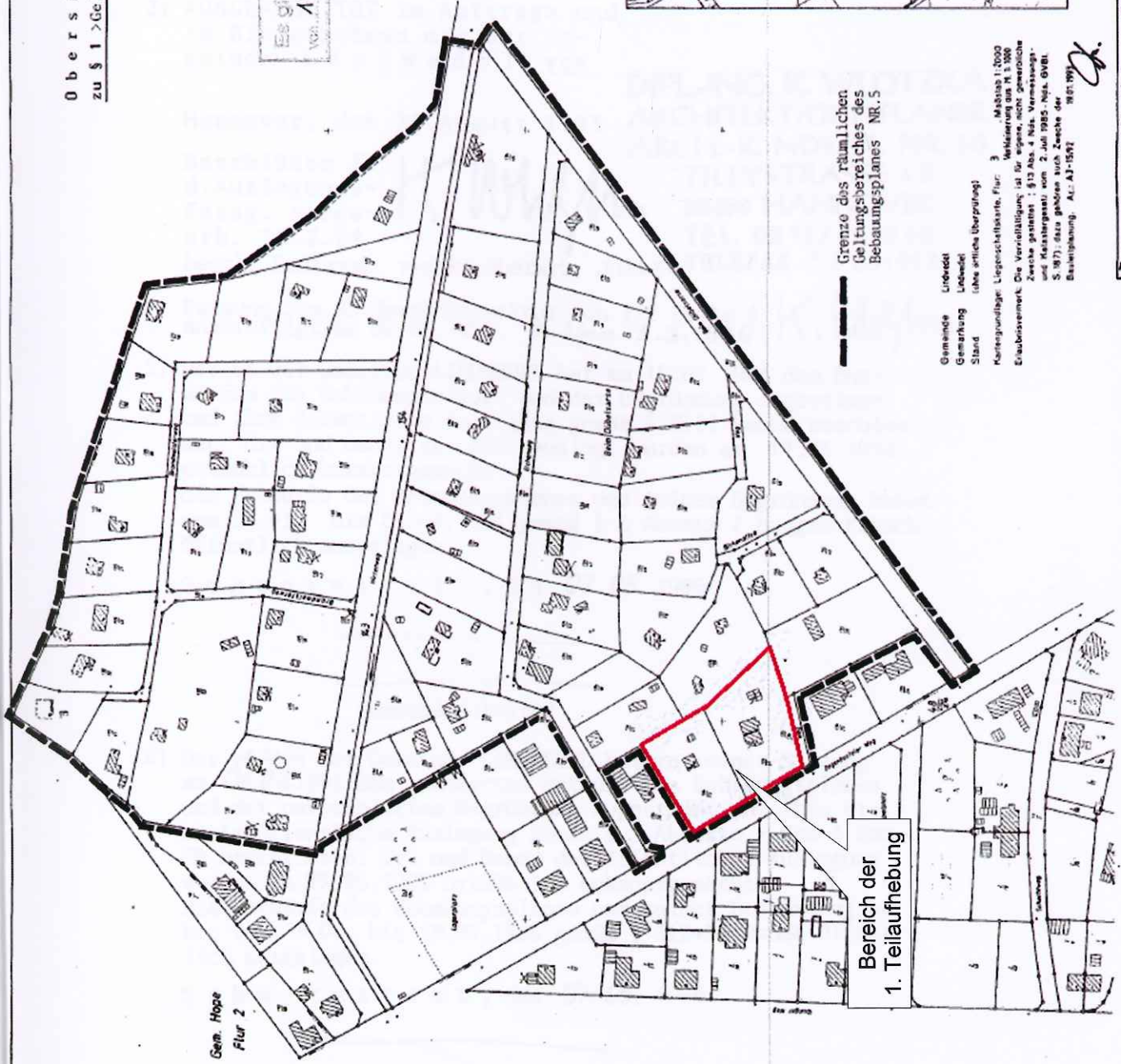
§ 7 Wasserlauf

Der Graben an der Südseite des Hirtenweges (Flurstück 154) wird als Wasserlauf festgesetzt.

§ 8 Grundstücksgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Wochenendhäuser wird auf 850 m² festgesetzt.

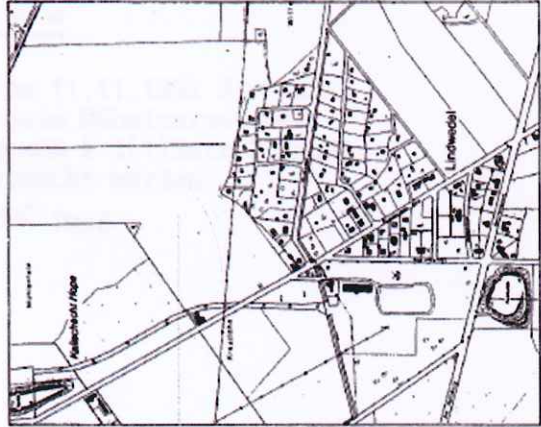
Es gilt die Bau-NVO
vom 19.9.90



Bereich der
1. Teilaufhebung

--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 5

- Gemeinde Lindwedel
- Gemarkung Lindwedel
- Stand (ohne amtliche Überprüfung)
- Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flurkataster vom 1. März 1990
- Erhebungsdatum: Die Vervielfältigung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet; § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985, Nds. GVBG S. 187; dazu gehören auch Zeichne der Bauleitplanung, AL: A3-1582 10/1991




ÜBERSICHTSKARTE 1:10000

Fassung vom 10.07.95, zuletzt geändert am 15.09.94 / 9.1.95

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

- 1) Der Rat der Gemeinde LINDWEDEL hat am 11.11.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes NR.5 >Beim Dübelsarse< beschlossen. Der Aufst.beschluß ist gemäß § 2(1)Satz 2 BauGB am 16.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

S c h w a r m s t e d t , den 07.05.1996


Gemeindedirektor

- 2) AUSGEARBEITET im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Lindwedel von

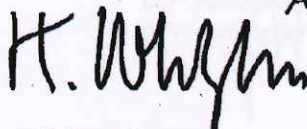
Hannover, den 20.August 1993

Beschlüsse f.
d.Auslegungs-
fassg. einge-
arb. 15.2.94

beschl.Endfassg. redakt.überarb. Juli 94

Fassung Jan.95 durch Korrektur von § 2 Zeile 4
angefertigt am 09.01.1995. *Endfass. 2.3.1996*

DIPL-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT/ORTSPLANER
ARCH.-K. NDS. EL NR. 50
TILLYSTRASSE 4 B
30459 HANNOVER
TEL 05 11 / 42 48 65
TELEFAX " / 231053






- 3) Der VA der Gemeinde LINDWEDEL hat am 15.02.1994 den Entwürfen des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öff. Ausleg. wurden am 17.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und seiner Begründung haben vom 25.03. bis 25.04.1994 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.


S c h w a r m s t e d t , den 07.05.1996


Gemeindedirektor

- 4) Der VA/Rat der Gemeinde LINDWEDEL hat in seiner Sitzung am 01.02.1995 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der unveränderten Begründung zugestimmt und ihre erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absätze 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und seiner Begründung haben vom 19.06. bis 19.07.1995 gemäß § 3(2+3) BauGB öffentlich ausgelegen.

S c h w a r m s t e d t , den 07.05.1996


Gemeindedirektor

- 5) Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat in seiner Sitzung am 28.03.1996 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB den Bebauungsplan NR.5 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Schwarmstedt, den 07.05.1996


Bürgermeister


Gemeindedirektor




6)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 06.06.96
angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mi Ausnahme der durch Rot kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Soltau, 6. August 96

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung 



- 7) Der Rat der Gemeinde Lindwedel ist den in der Verfügung des Landkreises vom . . . 1996 (Az.: . . .) aufgeführten Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am . . . 1996 beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Ausnahmen zuvor vom . . . bis . . . 1996 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . . . 1996 ortsüblich bekanntgemacht.


Schwarmstedt, den . . . 1996

Bürgermeister

Gemeindedirektor

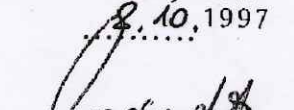
- 8) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 31.08.1996 im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel Nr. 8/96 bekanntgem. worden. Damit ist der Bebauungsplan NR.5 am 31.08.1996 rechtsverbindlich geworden.

Schwarmstedt, d. 05.09.96


Gemeindedirektor

- 9) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungspl. ist die Verletzung v. Verfahrens- od. Formvorschriften bei seinem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

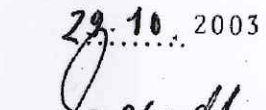
Schwarmstedt, den 8.10.1997


Gemeindedirektor

- 10) Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht / geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, d.

29.10.2003


Gemeindedirektor

Begründung

zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ der Gemeinde Lindwedel

Einleitung

Anlass für die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ ist der Wunsch des Grundstückseigentümers, auf dem Grundstück Oegenbosteler Weg 8 ein Wohnhaus zu errichten. Diesem Vorhaben stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen, der das Grundstück als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ festsetzt.

Die Gemeinde hat daraufhin die Zielvorstellungen für die beiden Grundstücke Oegenbosteler Weg 6 und 8 überprüft. Die Überprüfung hat dazu geführt, dass der Bebauungsplan für diese beiden Grundstücke aufgehoben wird. Die Lage Aufhebungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung der 1. Teilaufhebung. Vgl. auch das folgende **Luftbild!**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2012 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Luftbild vom Teilaufhebungsbereich und der Umgebung, Stand April 2010

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Ziele und Zwecke der Teilaufhebung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ wurde Anfang der 1990er Jahre das vorhandene Wochenendhausgebiet überplant, um das zulässige Maß der baulichen Nutzung einheitlich zu regeln. Dabei wurden am Oegenbosteler Weg nur die tatsächlich mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke ausgespart. Die beiden Grundstücke Oegenbosteler Weg 6 und 8 wurden aufgrund der bestehenden Wochenendhausnutzung in das Plangebiet einbezogen. An dieser Zielvorstellung wird nicht weiter festgehalten.

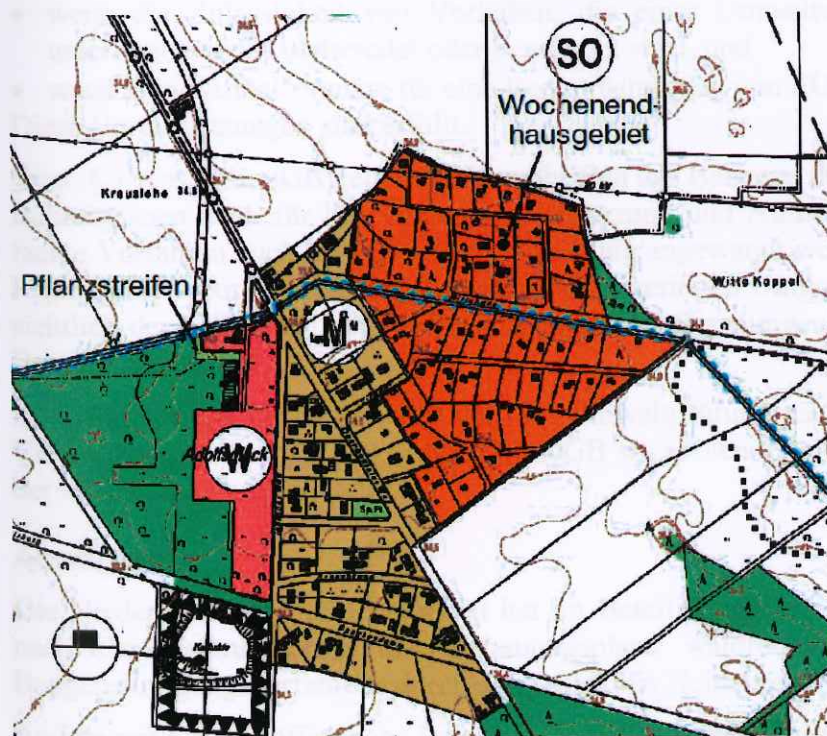
Nach den geänderten Zielvorstellungen der Gemeinde soll auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die beiden Grundstücke haben keinen räumlichen Bezug zu dem Wochenendhausgebiet das im Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzt ist. Sie sind vielmehr dem Bauungszusammenhang beiderseits des Oegenbosteler Wegs zuzuordnen. Sämtliche Nachbargrundstücke am Oegenbosteler Weg sind nach § 34 BauGB mit Wohnhäusern bebaut. Der Oegenbosteler Weg ist aufwändig mit Dorferneuerungsmitteln als Erschließungsstraße für die Wohnbebauung hergestellt worden. Das derzeit nicht genutzte Wochenendhausgrundstück Nr. 8 stellt einen Fremdkörper inmitten der attraktiven Wohnbebauung am Oegenbosteler Weg dar.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans für die beiden o.a. Grundstücke wird erreicht, dass Vorhaben auf den Grundstücken künftig ebenfalls nach § 34 BauGB beurteilt werden. Eine Wohnbebauung, die sich nach § 34 in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist dann zulässig.

Damit hat die 1. Teilaufhebung den Zweck der Deckung eines kleinen Teils des Wohnbedarfs im Ortsteil Adolfsglück.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt, ohne Maßstab, genordet

Die mit der 1. Teilaufhebung verfolgten Ziele und Zwecke entsprechen auch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt. Darin ist die dem Oegenbosteler Weg zugeordnete Bebauung als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Das Wochenendhausgebiet beginnt erst nordöstlich anschließend (vgl. den nebenstehenden Planausschnitt).

Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ hat wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.11.1992 eingeleitet. Planbearbeiter war Dipl.-Ing. K. Wlotzka, Architekt/Ortsplaner. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 25.03.1994 bis zum 25.04.1995. Nach der Änderung des Entwurfs erfolgte vom 19.06.1995 bis zum 19.07.1995 die erneute öffentliche Auslegung. Der Landkreis Soltau hat mit der Anzeigepflichtverordnung vom 06.08.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 31.08.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.08.1996 rechtsverbindlich geworden.

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“

Aus der Sicht der Gemeinde kann sich die bauliche Entwicklung im Bereich der Teilaufhebung in Zukunft nach den Vorschriften über das Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) vollziehen. Ein Bebauungsplan ist dafür nicht mehr erforderlich. Daher hat sich die Gemeinde daher entschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ eine förmliche Teilaufhebung durchzuführen.

Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Zur Vereinfachung wird die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Gemeinde kann das vereinfachte Verfahren anwenden,

- wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, und
- wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von EU-Schutzgebieten bestehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Gem. § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Daher kann das vereinfachte Verfahren auch im Falle einer Aufhebung angewandt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das ist bei dem geringen Umfang der 1. Teilaufhebung offensichtlich der Fall. Nach der Aufhebung gelten die Regelungen des § 34 BauGB, die sich am Bestand orientieren.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. Die Umweltbelange werden aber in der Abwägung berücksichtigt.

Abwägung

Die Niedersächsische Landesforsten hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans waldrechtliche Belange im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch den Landkreis Heidekreis zu bewerten sind.

Andere private und öffentliche Belange, die von der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ mehr als geringfügig betroffen werden, sind für die Gemeinde nicht ersichtlich.

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Oktober 2013

Vogel

Aufstellungsbeschluss und vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat für die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ in seiner Sitzung am 18.07.2012 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die 1. Teilaufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da die Teilaufhebung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat dem Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ und der Begründung in seiner Sitzung am 08.04.2013 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ und die Begründung dazu haben von Montag, den 13.05.2013 bis einschließlich Freitag, den 14.06.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ und die Begründung dazu nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.12.2013 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Schwarmstedt, den 02. Dezember 2013

Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]

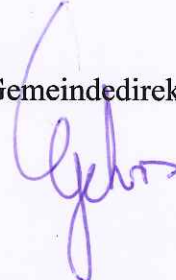
Inkrafttreten

Die Gemeinde hat am 23.01.2014 in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht, dass die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ als Satzung beschlossen worden ist.

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ ist damit am 23.01.2014 rechtsverbindlich geworden.

Schwarmstedt, den 24.01.2014

Der Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Beim Dübelsarse“ ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, den _____

Der Gemeindedirektor